Beglaubigte Abschrift

6 Ca 1446/21



ARBEITSGERICHT DORTMUND BESCHLUSS

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Dortmund

Gläubigerin

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

gegen

Werne

Schuldnerin

Prozessbevollmächtigte

Gegen die Schuldnerin wird zur Erzwingung der Verpflichtung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 07.06.2021 AZ: 6 Ca 1446/21, nämlich die Verpflichtung zur Erteilung eines Zeugnisses unter dem Beendigungsdatum 14.04.2021 ein Zwangsgeld in Höhe von 2.650,00 € (in Worten: zweitausendsechshundertfünfzig Euro) verhängt.

Für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, wird für je 530,00 € (in Worten: fünfhundertdreißig Euro) ein Tag Zwangshaft festgesetzt, zu vollziehen am Geschäftsführer F. der Schuldnerin.

0231 5415 519

ArbG Dortmund

S. 2/3

-2-

6 Ca 1446/21

- Die Vollstreckung der Zwangsmittel entfällt, sobald die Schuldnerin der Verpflichtung nachkommt. Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt nur zugunsten der Staatskasse.
- 3. Die Schuldnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Gläubigerin besitzt den unter Ziffer 1. bezeichneten vollstreckbaren Titel.

Die Schuldnerin, der rechtliches Gehör gewährt wurde, hat nach der Behauptung der Gläubigerin und nach dem selbst vorgelegten Zeugnis die titulierte Verpflichtung nicht erfüllt.

Die Schuldnerin hat zuletzt mit Schriftsatz vom 16.09.2021 ein Zeugnis vorgelegt, welches auf den 14.04.2021 datiert sein soll, sich aber tatsächlich über eine Beschäftigung vom 01.12.2018 bis zum 14.04.2021 verhält, aber am Ende auf den 31.08.2021 datiert ist. Ein auf den 31.08.2021 datiertes Zeugnis stellt keine taugliche Erfüllung eines Zeugnisses unter dem Beendigungsdatum 14.04.2021 dar. Die weiteren Anforderungen des Vergleichs waren deshalb nicht zu prüfen.

Die Schuldnerin ist daher gemäß § 888 ZPO durch Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung anzuhalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der beklagten Partei sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** <u>entweder</u> beim Arbeitsgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44047 Dortmund, Fax: 0231 5415-519 <u>oder</u> beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

-3-

6 Ca 1446/21

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Dortmund, den 21.09.2021 Der Vorsitzende der 6. Kammer

Wolkenhauer Richter am Arbeitsgericht

> Beglaubigt Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Arbeitsgericht Dortmund



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -